

Pflanzen an öffentlichen Strassen

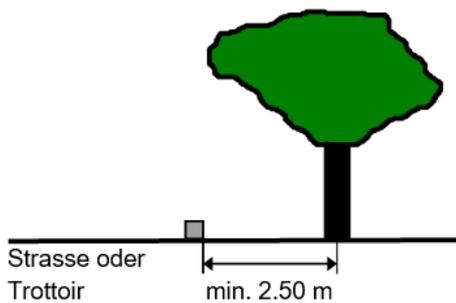
Erläuterungen aus dem öffentlichen Recht (Strassengesetz StrG und Baureglement BauR)

Strassenabstand (StrG Art. 104)

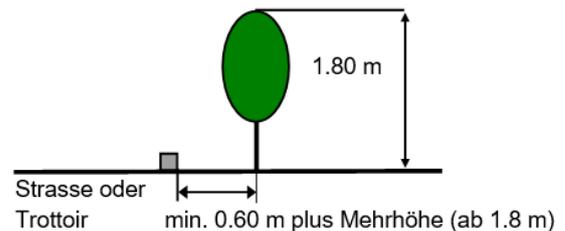
Ohne besondere Vorschriften gelten folgende Strassenabstände für:

- b) Bäume: 2.50 m an Kantonsstrasse und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse
- c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Bäume



Lebhäge, Zierbäume und Sträucher



Lichtraum (StrG Art. 106)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind

Ausfahrten, Sichtzonen (BauR Art. 13 / VSS Norm SN 640 273)

Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offenzuhalten ist (Art. 101 StrG). Pflanzen dürfen im Sichtbereich nur eine max. Höhe von 0.60 m erreichen.

Messweise (gemäss StrG Art. 107)

Die Abstände werden ab Strassen- resp. Trottoirrand gemessen.